

**Statut
des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbil-
dung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)**

vom 23. März 2017

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 sowie auf Artikel 20 des EDK-Statuts vom 3. März 2005,

beschliesst:

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterhält ein Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB).

Art. 2 Zweck

Das SDBB erbringt Dienstleistungen in denjenigen Aufgabebereichen, die im Bundesgesetz über die Berufsbildung¹ den Kantonen übertragen ist. Das SDBB

- a. übernimmt Vollzugs- und Entwicklungsaufgaben im Bereich der Berufsbildung, der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,

¹ SR 412.10

- b. gewährleistet die interkantonale Zusammenarbeit bei Dienstleistungen im Bereich der Berufsbildung, der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und entwickelt Synergien zwischen den beiden Bereichen und
- c. erbringt Dienstleistungen im Auftrag Dritter.

II. Aufgaben und Zusammenarbeit

Art. 3 Aufgaben

¹Das SDBB erfüllt in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern insbesondere die Aufgaben:

- a. Informationsdienstleistungen für alle Bereiche gemäss Artikel 2 litera a entwickeln, realisieren und vertreiben,
- b. gestützt auf die einschlägigen Bildungsverordnungen Unterlagen für Qualifikationsverfahren erarbeiten,
- c. zur Sicherstellung der Weiterbildung der Fachleute der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und der Fachleute für Information und Dokumentation sowie der Berufsbildung im nicht schulischen Bereich beitragen und
- d. für den Transfer von Informationen und Ergebnissen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sorgen.

²Das Nähere zu den Aufgaben des SDBB legt der Vorstand der EDK im Leistungsauftrag gemäss Artikel 6 Absatz 3 dieses Statuts fest.

Art. 4 Dienstleistungen

¹Das SDBB bietet Dienstleistungen an und respektiert dabei die kulturellen und sprachlichen Eigenheiten der Kantone.

²Das SDBB erbringt Dienstleistungen, die

- a. gesamtschweizerisch entwickelt und angewendet,
- b. gesamtschweizerisch entwickelt, aber in der Anwendung den sprachregionalen Bedürfnissen angepasst, und/oder
- c. sprachregional entwickelt und angewendet werden.

³Das SDBB kann gegen entsprechende Abgeltung Aufträge von Kantonen und Dritten übernehmen oder solche vergeben.

Art. 5 Zusammenarbeit

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das SDBB mit geeigneten Partnern zusammen, insbesondere mit

- a. den kantonalen Erziehungsdepartementen, Gremien der EDK-Regionen und pädagogischen Arbeitsstellen,
- b. den Fachkonferenzen der EDK, namentlich der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) und der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung (KBSB),
- c. dem Informations- und Dokumentationszentrum IDES der EDK,
- d. dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
- e. den Organisationen der Arbeitswelt,
- f. den Universitäten, Fachhochschulen und weiteren Forschungsinstitutionen und
- g. den Fachverbänden der Berufsbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

III. Organisation

Art. 6 Unterstellung

¹Das SDBB ist eine Institution der EDK.

²Der Plenarversammlung der EDK obliegen

- a. der Erlass des Statuts,
- b. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets sowie
- c. die Festlegung der Kantonsbeiträge.

³Dem Vorstand der EDK obliegen insbesondere

- a. die Wahl der Direktorin oder des Direktors des SDBB,

- b. die Erteilung und Überprüfung des Leistungsauftrags und
- c. die Genehmigung der Rahmenvereinbarungen mit dem Bund und mit den Organisationen der Arbeitswelt.

⁴Der SBBK obliegt die operative Aufsicht über das SDBB. Sie setzt zu diesem Zweck eine Kommission SDBB ein.

Art. 7 Organe

¹Organe des SDBB sind

- a. die Direktion,
- b. die Fachkommissionen und
- c. die Kontrollstelle.

²Die Sprachregionen müssen in den Organen angemessen vertreten sein.

Art. 8 Direktion

¹Die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber der EDK abschliessend verantwortlich für die Führung des SDBB im Rahmen des Statuts sowie der Reglemente der EDK.

²Sie oder er ist im Rahmen des Leistungsauftrags und des Budgets zuständig für die gesamte operative Führung des SDBB inklusive Anstellung des Personals, das Auslagern einzelner Teilbereiche, die Schaffung und Aufhebung von Arbeitsgruppen sowie die Erteilung von Expertenaufträgen. Sie oder er vertritt das SDBB nach aussen.

³Sie oder er ist verantwortlich, dass das SDBB die Dienstleistungen unter Berücksichtigung der sprachlichen und kulturellen Besonderheiten erbringt.

⁴Die Direktorin oder der Direktor kann zur Führung des SDBB eine Geschäftsleitung bilden, die sich aus der Direktorin oder dem Direktor und den Verantwortlichen der Dienstleistungsbereiche zusammensetzt. Die Geschäftsleitungsmitglieder sind der Direktorin oder dem Direktor unterstellt.

Art. 9 Fachkommissionen

Die Kommission SDBB der SBBK kann pro Dienstleistungsbereich eine beratende Fachkommission einsetzen. Sie definiert deren Aufgaben und die Zusammensetzung unter Berücksichtigung der betroffenen Bildungsbereiche und Leistungserbringer.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Revision der Rechnung des SDBB erfolgt durch die gleiche Kontrollstelle wie für die EDK.

IV. Finanzielles

Art. 11 Finanzierung

¹Die Finanzierung des SDBB erfolgt durch

- a. Beiträge der Kantone im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl,
- b. Erträge aus dem Verkauf von Material und aus der Nutzung von Dienstleistungen,
- c. Beiträge des Bundes im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 12. Dezember 2002 sowie
- d. Beiträge Dritter.

²Für bestimmte Dienstleistungen können auch andere Schlüssel, als in Absatz 1 litera a vorgesehen, angewendet werden.

Art. 12 Finanzhaushalt

¹Für den Finanzhaushalt des SDBB gelten die Richtlinien der EDK über die Führung des Finanzhaushaltes.

²Das Personal des SDBB ist der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung angeschlossen. Die Bedingungen der Anstellung und der Beförderung entsprechen den Richtlinien der EDK.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des SDBB fällt das Vermögen an die EDK.

Art. 14 Inkrafttreten

Die Statuten treten per 1. April 2017 in Kraft.

Bern, 23. März 2017

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl